

Neufassung der Ordnung über Habilitationen (Habitationsordnung) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 06.06.2024

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 29.05.2024 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Neufassung der Habitationsordnung beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 04.06.2024 gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG genehmigt worden.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zuständigkeiten, Bestätigung der Habitationsbemühungen in der Vorphase
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Habitationsverfahren

II. Abschnitt: Habitationsverfahren

- § 4 Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren
- § 5 Habitationsleistungen
- § 6 Habitationskommission
- § 7 Zulassung und Eröffnung des Habitationsverfahrens
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistung
- § 9 Auslage und Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung, erweiterte Habitationskommission
- § 10 Scheitern des Habitationsverfahrens
- § 11 Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Entscheidung über die Habilitation und Wiederholung
- § 13 Abschluss des Habitationsverfahrens
- § 14 Rechtsstellung der*des Habilitierten (Lehrbefugnis)
- § 15 Veröffentlichung der schriftlichen Habitationsleistung
- § 16 Ungültigkeit der Habitationsprüfung
- § 17 Umhabilitation

III. Abschnitt: Rechte und Pflichten der oder des Habilitierten und besondere Bestimmungen zur Lehrbefugnis

- § 18 Lehrbefugnis, Titel und Titellehre
- § 19 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 20 Ruhen der Lehrbefugnis
- § 21 Rücknahme der Lehrbefugnis
- § 22 Widerruf der Lehrbefugnis

IV. Abschnitt: Außerplanmäßige Professor*innen

- § 23 Verleihung des Titels „Professor*in“ an außerplanmäßige Professor*innen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Verfahrensvorschriften
- § 25 Fakultätsspezifische Bestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Habilitation

¹Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). ²Mit der Habilitation wird der*dem Habilitierten die Befugnis zur selbstständigen Lehre an der Universität für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis).

§ 2 Zuständigkeiten, Bestätigung der Habilitationsbemühungen in der Vorphase

- (1) ¹Der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat bildet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission (§ 6) sowie im Bedarfsfalle eine Rücknahmekommission (§§ 21, 22). ²Die Wahl der Kommissionen kann unter Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Geschäftsordnung im Umlaufverfahren erfolgen. ³Abweichend von S. 1 sowie den §§ 6 und 7 kann eine Fakultät auch eine ständige Habilitationskommission mit einer Amtszeit von zwei Jahren bilden; Näheres ist in der fakultätsspezifischen **Anlage 1** gem. § 25 zu regeln. ⁴Die Habilitationskommission entscheidet über die Zulassung und ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Habilitation (§ 12) zuständig. ⁵Die Rücknahmekommission ist für die in den §§ 21, 22 genannten Fälle zuständig.
- (2) ¹Bezieht sich die angestrebte Habilitation auf Fachgebiete mehrerer Fakultäten, so hat die Fakultät, bei der die Habilitation beantragt wird, bei der Bestellung der Gutachter*innen gemäß § 8 und der Besetzung der Habilitationskommissionen nach § 7 die Fachvertreter*innen aus den Fakultäten, auf deren Fachgebiete sich die Habilitation gleichfalls beziehen soll, angemessen zu berücksichtigen. ²Der Bestellung der Gutachter*innen und der Besetzung der Habilitationskommission müssen die Fakultätsräte aller Fakultäten, die nach S. 1 zu beteiligen sind, zustimmen.
- (3) Der Senat entscheidet in Zweifels- und Streitfällen über die Zuständigkeiten gemäß Abs. 1 und über die Beteiligung der Fakultäten gemäß Abs. 2 an der Habilitationskommission.
- (4) ¹Wer eine Habilitation in einer Fakultät anstrebt, kann schon vor der Zulassung zur Habilitation bei der*dem Dekan*in der Fakultät eine schriftliche Bestätigung beantragen, dass sie*er sich zurzeit in der Phase der Erstellung einer Habilitationsleistung zur Habilitation an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befindet. ²Diese Bestätigung durch die Fakultät setzt eine entsprechende Bestätigung durch eine*n für das Fachgebiet zuständige*n Hochschullehrer*in voraus und ist zeitlich zu befristen.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:
 1. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung;
 2. die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
 3. die erfolgreiche Durchführung von fachgebietsbezogenen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung von mindestens zwei Semestern Dauer im Umfang von 2 LVS, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen sollen und zur Hälfte an der Universität Oldenburg erbracht worden sein müssen. Die Universität Oldenburg gibt im Rahmen ihrer Möglichkeit Bewerber*innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechender Lehrtätigkeit.

- (2) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die*der Bewerber*in die mit dem Antrag nach § 4 nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nicht erfüllt, oder, wenn die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde. ²Sie ist insbesondere zu versagen, wenn:
1. das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an der Universität weder durch eine planmäßige Professur noch durch eine Professur in einem verwandten Fachgebiet (mit-) vertreten ist;
 2. ein anderes Habilitationsverfahren der*des Bewerber*in im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 17 bleibt davon unberührt;
 3. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist.

II. Abschnitt Habilitationsverfahren

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation und damit Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist unter Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation und Lehrbefugnis (venia legendi) angestrebt wird, an die*den Dekan*in der zuständigen Fakultät schriftlich zu richten. ²Die*der Dekan*in gibt den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, den sonstigen habilitierten Mitgliedern der Fakultät und den Mitgliedern des Fakultätsrates von dem Antrag Kenntnis.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf, der den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der*des Bewerber*in darstellt;
 2. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder der Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
 4. ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen der letzten fünf Jahre;
 5. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 5 Abs. 1) in einem schriftlichen Exemplar und einer digitalen Version. Auf Wunsch einer*eines Gutachter*in können weitere schriftliche Exemplare nachgefordert werden;
 6. eine eidesstattliche Versicherung der*des Bewerber*in, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, sowie eine Erklärung darüber, dass die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität“ beachtet wurde;
 7. eine Erklärung der*des Bewerber*in über frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und gegebenenfalls das Ergebnis des Verfahrens.
 8. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG.
- (3) ¹Zur Habilitation zugelassene Bewerber*innen (Habilitation*innen) können den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurücknehmen, solange ihnen die Gutachten nicht gemäß § 8 Abs. 2 zur Kenntnis gegeben sind. ²Die*der Habilitation*in kann bis zur Entscheidung über die Habilitation nach § 12 auf Anregung der Habilitationskommission oder auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit der Habilitationskommission das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, ändern.

- (4) Antrag und Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei den Akten der Fakultät und sind fünfzig Jahre aufzubewahren.
- (5) ¹Wird glaubhaft gemacht, dass aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung die mündliche Habilitationsleistung nicht in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abgelegt werden kann, hat die Habilitationskommission auf Antrag zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene nachteilausgleichende Maßnahmen zu gewähren. ²Die Habilitationskommission kann auf Wunsch der*der Bewerber*in die Schwerbehindertenvertretung beratend hinzuzuziehen. ³Zur Glaubhaftmachung der Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ⁴Entscheidungen sind nach Maßgabe des § 1 NVwVfG i.V.m. VwVfG u.a. zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Habilitationsleistungen

- (1) Habilitationsleistungen sind eine von der*dem Habilitand*in verfasste schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift) und ein wissenschaftlicher Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium.
- (2) ¹Die Habilitationsschrift muss die herausgehobene Befähigung der*des Habilitand*in zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen. ²Die Dissertation soll kein Bestandteil der Habilitationsschrift sein. ³Die Habilitationsschrift ist unter Beachtung der „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität“ zu erbringen. ⁴Die Habilitationsschrift muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Fakultätsrat oder die Habilitationskommission. ⁵Die Habilitationsschrift muss in jedem Fall eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) ¹Statt einer selbstständigen Habilitationsschrift können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, zu denen auch bereits veröffentlichte Arbeiten gehören können, wenn sie einen gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung darstellen und noch nicht in einem Habilitationsverfahren verwendet wurden (kumulative Habilitationsschrift). ²Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. ³Eine kumulative Habilitationsschrift soll eine ausführliche Zusammenfassung der eingereichten Arbeiten enthalten, in der insbesondere auch der eigenständige Anteil bei gemeinsamen Arbeiten dargestellt ist.
- (4) ¹Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und aus einem sich anschließenden hochschulöffentlichen Kolloquium zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung über den Vortrag. ²Das Kolloquium soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 6 Habilitationskommission

- (1) ¹Der Habilitationskommission gehören fünf Professor*innen¹ oder Habilitierte (Privatdozent*innen, außerplanmäßige Professor*innen) an. ²Von den Mitgliedern der Habilitationskommission müssen mindestens:
- a) drei Professor*innen im dienstrechtlichen Sinne gemäß § 24 NHG sein, die auch vorbehaltlich einer entsprechenden Grundordnungsregelung bereits im Ruhestand befindlich oder entpflichtet sein können,
 - b) drei Mitglieder oder vorbehaltlich einer entsprechenden Grundordnungsregelung Angehörige² der Universität Oldenburg sein,

¹ Professor*innen im Sinne dieser Ordnung sind nicht die Juniorprofessor*innen (wg. § 15 Abs. 4 HRG), Honorarprofessor*innen (wg. § 15 Abs. 4 HRG) sowie die außerplanmäßigen Professor*innen (wg. § 16 Abs. 2 S. 5 NHG).

² Vgl. zur Definition § 16 Abs. 4 NHG, § 3 Grundordnung.

- c) drei das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten.
- (2) ¹Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht. ²Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen nicht zulässig. ³Ein Fernbleiben in Abstimmungen über Habilitationsleistungen ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ⁴Die Habilitationskommission trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der*dem Dekan*in oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. ⁵Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. ⁶In Ausnahmefällen und unter Beachtung der Vorgaben der allgemeinen Geschäftsordnung können Sitzungen auf rein elektronischem Wege mittels eines vom Präsidium zugelassenen Verfahrens der Bild- und Tonübertragung durchgeführt oder einzelne Teilnehmer*innen auf diese Weise („elektronisch zugeschaltete Mitglieder“) zugeschaltet werden, sofern die*der Vorsitzende zustimmt. ⁷Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) ¹Die Habilitationskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine vorsitzende Person, die die Sitzungen vorbereitet, einberuft und leitet. ²Die vorsitzende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren ohne vermeidbare Verzögerungen abläuft. ³Die Kommission wird durch die*den Dekan*in konstituiert. ⁴Sie*er kann die Konstituierung an ein Mitglied des Dekanats oder der Kommission delegieren.

§ 7

Zulassung und Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) ¹Die*der Dekan*in prüft die gemäß § 4 von der*dem Antragsteller*in vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und beantragt unverzüglich beim Fakultätsrat, eine Habilitationskommission gemäß § 6 einzusetzen. ²Hierbei hat sie*er mögliche Befangenheitsgründe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Habilitationsverfahrens zu prüfen; gemeinsame Publikationen und Projekte bleiben außer Betracht. ³Die Wahl der Mitglieder der Habilitationskommission erfolgt nach Statusgruppen getrennt.
- (2) Unverzüglich nach ihrer Wahl haben die Mitglieder der Habilitationskommission sämtliche Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 einzusehen.
- (3) ¹Die Habilitationskommission entscheidet auf der Grundlage des Prüfberichts der*des Dekan*in nach § 7 Abs.1 möglichst in ihrer konstituierenden Sitzung über die Zulassung der*des Bewerber*in. ²Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation ist der*dem Habilitand*in unverzüglich durch einen begründeten Bescheid der*des Dekan*in mitzuteilen, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (4) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) ¹Nachdem die Habilitationskommission die*den Bewerber*in zugelassen hat, bestellt sie unverzüglich zwei bis drei Gutachter*innen, die die schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf und Schriftenverzeichnis erhalten. ²Ihnen kann eine Frist zur Vorlage des Gutachtens gesetzt werden. ³Die*der Habilitand*in kann eine*n Gutachter*in vorschlagen; diesem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. ⁴Die Habilitationskommission ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁵Es muss mindestens ein*e auswärtige*r Gutachter*in bestellt werden. ⁶Die Empfehlungen des Präsidiums zum Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren sind zu berücksichtigen, soweit nicht die Besonderheiten des Habilitationsverfahrens eine andere Bewertung erfordern.
- (2) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die *venia legendi* für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.
- (3) ¹Die Gutachter*innen sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung und dem Empfang der schriftlichen Habilitationsleistung ein schriftliches Gutachten erstatten, in dem sie die Annahme

oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen. ²Die Habilitationskommission kann neue Gutachter*innen bestellen, wenn ein Gutachten nicht fristgemäß erstattet und seine Erstattung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist. ³Für die neuen Gutachter*innen gelten die S. 1 und 2 sowie die Abs. 1 und 2.

- (4) ¹Nach Eingang aller Gutachten soll die Habilitationskommission die in den Gutachten geäußerte und für den Fortgang des Verfahrens wichtige Kritik der*dem Habilitand*in zur Kenntnis geben. ²Die namentliche Nennung von Gutachter*innen unterbleibt, wenn der Fakultätsrat es allgemein beschließt oder ein*e Gutachter*in es wünscht. ³Das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 13 Abs. 3 wird davon nicht berührt. ⁴Die*der Habilitand*in kann innerhalb eines Monats schriftlich zu der zur Kenntnis gegebenen Kritik gegenüber der Habilitationskommission Stellung nehmen.

§ 9

Auslage und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung, erweiterte Habilitationskommission

- (1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung, die eingegangenen Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme der*des Habilitand*in werden von der*dem Dekan*in der zuständigen Fakultät einen Monat den Professor*innen und den habilitierten Mitgliedern der betroffenen Fakultäten zur Einsichtnahme ausgelegt. ²Sie werden von der*dem Dekan*in in Textform (schriftlich, per E-Mail etc.) über die Auslegung informiert und sind zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist berechtigt. ³Der Auslegungszeitraum soll zumindest teilweise in der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Mit der Mitteilung nach Abs. 1 S. 2 werden die Professor*innen der Fakultät darauf hingewiesen, dass sie berechtigt sind, stimmberechtigt an den weiteren Entscheidungen der Habilitationskommission teilzunehmen, wenn sie der*dem Vorsitzenden der Habilitationskommission innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen und spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist ein schriftliches Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vorlegen; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Professor*innen, die ihr Stimmrecht nach Abs. 2 wahrnehmen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Habilitationskommission. ²Sie bilden zusammen mit dieser die erweiterte Habilitationskommission mit dem bisherigen Vorsitz. ³Die Stimme der*des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) ¹Nach Eingang aller Stellungnahmen gemäß Abs. 2 und § 8 Abs. 2 entscheidet die erweiterte Habilitationskommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen genügt und angenommen wird. ²Vor dieser Entscheidung kann die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten beschließen. ³Im Falle der Annahme berät die Habilitationskommission zugleich über die Bezeichnung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 14. ⁴Falls eine Abweichung von dem Antrag der*des Bewerber*in geplant wird, ist dieser*diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Scheitern des Habilitationsverfahrens

- (1) Wenn die erweiterte Habilitationskommission gemäß § 9 Abs. 4 entschieden hat, dass die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt wird, ist das Habilitationsverfahren erfolglos abgeschlossen.
- (2) Tritt die*der Habilitand*in nach Kenntnisnahme der Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 von dem Antrag auf Habilitation zurück, so wird das Verfahren nicht weitergeführt und gilt als gescheitert.
- (3) ¹Über ein gescheitertes Verfahren berichtet die*der Vorsitzende der Habilitationskommission unverzüglich der*dem Dekan*in unter Beifügung aller Gutachten und Stellungnahmen. ²Die*der Dekan*in berichtet dem Fakultätsrat über das gescheiterte Verfahren. ³Der*dem Kandidat*in gegenüber ist die Ablehnung der Habilitation schriftlich zu begründen. ⁴Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11**Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium**

- (1) ¹Hat die erweiterte Habilitationskommission den Fortgang des Verfahrens beschlossen, so fordert sie die*den Habilitand*in auf, der Kommission drei Themen (Titel und Zusammenfassung) für den hochschulöffentlichen Vortrag zur Auswahl vorzulegen, die insgesamt erkennen lassen, dass sie*er hinreichend breite Kenntnisse in dem Fachgebiet besitzt, für das die Habilitation angestrebt wird. ²Der Vortrag soll wissenschaftlichen Charakter haben und die didaktischen Fähigkeiten der*des Habilitand*in erkennen lassen. ³Die erweiterte Habilitationskommission fordert von der*dem Habilitand*in einen neuen Vorschlag, wenn die bisherigen Vorschläge nicht den Anforderungen der S. 1 und 2 genügen. ⁴Das Thema des Vortrages wird von der erweiterten Habilitationskommission festgesetzt, wenn auch zwei weitere Vorschläge der*des Habilitand*in nicht den Anforderungen der S. 1 und 2 genügen.
- (2) Nach der Entscheidung über das Thema vereinbart die*der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission mit der*dem Habilitand*in den Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag, der möglichst nicht in der der veranstaltungsfreien Zeit stattfinden soll.
- (3) ¹Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium gemäß § 5 Abs. 4 werden in einer Sitzung der erweiterten Habilitationskommission durchgeführt. ²Die*der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission und die*der Dekan*in laden zwei Wochen vorher hochschulöffentlich zum Vortrag und Kolloquium ein. ³Mit Zustimmung der*des Habilitand*in kann die erweiterte Habilitationskommission in begründeten Ausnahmefällen einstimmig beschließen, den hochschulöffentlichen Vortrag und das hochschulöffentliche Kolloquium elektronisch über ein durch das Präsidium genehmigtes Bild- und Tonverfahren durchzuführen. ⁴Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12**Entscheidung über die Habilitation und Wiederholung**

- (1) ¹Die erweiterte Habilitationskommission entscheidet unter Mitwirkung und mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, auf Grund der Beratung über Vortrag und Kolloquium und unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und Absatz 2 über die Habilitation und die Festlegung der Lehrbefugnis. ²Diejenigen Gutachter*innen, die nicht gemäß S. 1 stimmberechtigt an der Entscheidung über die Habilitation mitwirken und die an Vortrag und Kolloquium gemäß § 11 teilgenommen haben, können als Sachverständige an der Beratung der erweiterten Habilitationskommission über die Habilitation teilnehmen. ³Die Beratung über Vortrag und Kolloquium sowie die Entscheidung über die Habilitation finden in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium statt. ⁴Über die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe fertigt die*der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission ein Protokoll an.
- (2) ¹Ist die Mehrheit der erweiterten Habilitationskommission auf Grund der Leistungen der*des Habilitand*in in dem hochschulöffentlichen Vortrag und in dem anschließenden Kolloquium der Auffassung, dass die*der Habilitand*in nicht die Befähigung nach § 1 Abs. 1 nachgewiesen hat, so kann die*der Habilitand*in Vortrag und Kolloquium einmal mit einem neuen Thema wiederholen. ²Abs. 1 und § 11 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Eine ablehnende Entscheidung über die Habilitation ist der*dem Habilitand*in unverzüglich durch einen begründeten Bescheid der*des Dekan*in mitzuteilen, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

§ 13**Abschluss des Habilitationsverfahrens**

- (1) ¹Die*der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet der*dem Dekan*in und der*dem Präsident*in Bericht über das abgeschlossene Habilitationsverfahren. ²Die*der Dekan*in berichtet dem Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens.
- (2) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird unverzüglich eine von der*dem Präsident*in und von der*dem Dekan*in zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. ²Die Urkunde

benennt die Habilitationsleistungen sowie das Fachgebiet, auf das sich die Habilitation bezieht.

- (3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die*der Bewerber*in oder die*der Habilitand*in, unter Beachtung von § 8 Abs. 4 S. 2 Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten nehmen.

§ 14

Rechtsstellung der*des Habilitierten (Lehrbefugnis)

- (1) ¹Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde wird die Habilitation vollzogen und die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in dem Fach oder Fachgebiet der Habilitation erteilt (Lehrbefugnis). ²Eine Betrauung der*des Habilitierten mit der selbständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre ist mit der Erteilung der Lehrbefugnis nicht verbunden. ³Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Carl von Ossietzky Universität Oldenburg werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt.
- (2) Die*der Habilitierte ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der von der*dem Dekan*in eingeladen wird.
- (3) Die*der Habilitierte erhält die Berechtigung, an den Dokortitel den Zusatz „habil.“ anzufügen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 2** aus.

§ 15

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 5 soll nach Abschluss des Verfahrens ganz oder in wesentlichen Auszügen durch die*den Habilitierte*n veröffentlicht werden, sofern diese nicht bereits veröffentlicht war. ²Dies kann durch eine allgemein zugängliche elektronische Veröffentlichung oder eine Buchveröffentlichung geschehen. ³Als Veröffentlichung gilt auch der Abdruck der schriftlichen Habilitationsleistung in ihrem wesentlichen Inhalt in einer (oder mehreren) wissenschaftlichen Fachzeitschrift. ⁴Für die Buchveröffentlichung der Habilitationsschrift sollte eine Frist von zwei Jahren eingeräumt werden. ⁵Zur Wahrung der Frist sollte die Vorlage eines Verlagsvertrages genügen. ⁶Hat die*der Habilitand*in die Habilitationsschrift nicht binnen zwei Jahren veröffentlicht, so berichtet sie*er auf Anfordern der*des Dekan*in über die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- (2) Die*der Habilitierte hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens von der schriftlichen Habilitationsleistung oder von der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 ein Exemplar dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unter Hinweis auf das abgeschlossene Habilitationsverfahren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Ungültigkeit der Habilitationsprüfung

- (1) ¹Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so kann die Habilitationskommission nachträglich die betroffenen Bewertungen entsprechend berichtigen und die Habilitationsprüfung für nicht bestanden erklären. ²Ist eine Einberufung der Habilitationskommission nicht mehr möglich, bestellt der zuständige Fakultätsrat für diesen Zweck eine Rücknahmekommission entsprechend den für die Habilitationskommission geltenden Bestimmungen.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Habilitationskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die*der Habilitand*in ist vor einer Entscheidung zu hören.
- (4) Die unrichtige Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 17 Umhabilitation

¹Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat, kann bei der zuständigen Fakultät der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Umhabilitation beantragen. ²Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend. ³Die Habilitationskommission kann durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder der*dem Antragsteller*in die Habilitationsleistung ganz oder teilweise erlassen oder auf eine eigene Begutachtung der früheren anderweitig erbrachten Habilitationsleistungen nach § 8 dieser Ordnung verzichten. ⁴Durch die Umhabilitation erlangt die*der Antragsteller*in die Rechtsstellung einer*eines Habilitierten nach dieser Habilitationsordnung. ⁵Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 3** aus.

III. Abschnitt: Rechte und Pflichten der*des Habilitierten und besondere Bestimmungen zur Lehrbefugnis

§ 18 Lehrbefugnis, Titel und Titellehre

- (1) ¹Die Erteilung der Lehrbefugnis (§14) berechtigt die*den Habilitierten, den Titel „Privatdozent*in“ zu führen, solange sie*er regelmäßig selbstständige Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Umfang von mindestens 1 LVS pro Semester oder 2 LVS in jedem Studienjahr anbietet (Titellehre). ²Selbstständige Lehrtätigkeit aufgrund von Lehraufträgen wird hierauf angerechnet. ³Über die Titelverleihung stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 4** aus.
- (2) ¹Die*der Habilitierte hat die Lehrveranstaltungen gegenüber der Fakultät rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. ²Die Durchführung der Lehrveranstaltungen muss von der Fakultät dokumentiert werden. ³Will die*der Privatdozent*in ihre*seine Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so hat sie*er dies der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit mitzuteilen. ⁴Eine längere Unterbrechung ist nur mit Genehmigung des Fakultätsrates zulässig.
- (3) Will die*der Privatdozent*in die Lehrtätigkeit ganz einstellen, ist die Urkunde zurückzugeben; dies gilt nicht, wenn die*der Privatdozent*in zum Zeitpunkt der Einstellung der Lehrtätigkeit die für Professor*innen geltende Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat.
- (4) Die Lehrbefugnis erlischt außerdem, wenn sie*er an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur*zum Professor*in ernannt wurde oder wenn sie*er von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule dorthin umhabilitiert wurde.
- (5) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet.

§ 19 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) ¹Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der*des Privatdozent*in auf andere Fachgebiete oder Fächer erweitert werden, die in die Zuständigkeit der betreffenden Fakultät fallen. ²Die Erweiterung der Lehrbefugnis setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten oder Fächern voraus, die in der Regel durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden müssen.
- (2) ¹Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. ²Für das Verfahren sind die §§ 8 Abs. 1 bis 4 und 9 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Erweiterung der Lehrbefugnis wird in einer Urkunde gemäß **Anlage 5** bestätigt.

§ 20 Ruhen der Lehrbefugnis

¹Die Lehrbefugnis ruht, wenn ihr*e Inhaber*in wegen einer nachgewiesenen Erkrankung, deren Dauer nicht abzusehen ist, ihre*seine Lehrbefugnis nicht ausüben kann. ²Das Ruhen der Lehrbefugnis wird auf Antrag ihrer*ihres Inhaber*in sowie der zuständigen Fakultät von der*dem Präsident*in festgestellt.

§ 21

Rücknahme der Lehrbefugnis

- (1) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, insbesondere, wenn die ihnen zugrundeliegende Habilitation nachträglich nicht für bestanden erklärt ist, die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, die Verleihung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt worden ist. § 48 VwVfG gilt ergänzend.
- (2) ¹Vor der Rücknahme ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Über die Rücknahme entscheidet das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät, welche ihrerseits der zuständigen Rücknahmekommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. ³Die Rücknahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann außer in den Fällen des § 49 VwVfG auch dann widerrufen werden, wenn:
 - a) die*der Inhaber*in in schwerer Weise die mit der Verleihung verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit in schwerwiegender Weise missbraucht hat. Eine Straftat darf nur berücksichtigt werden, wenn sie zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Handlung führte;
 - b) ein*e Habilitierte*r, die*der zugleich in einem Beamtenverhältnis steht, als solche*r im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt worden ist;
 - c) ein*e Habilitierte*r sich aus von ihr*ihm zu vertretenden Gründen der Aufforderung der für die Lehre zuständigen Fakultät widersetzt, der ihr*ihm obliegenden Lehrverpflichtung (Titellehre) gemäß § 18 nachzukommen.
- (2) Ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a) und b) das Verfahren bzw. Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, kann das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät der*dem Betroffenen für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.
- (3) ¹Vor dem Widerruf ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Über den Widerruf entscheidet das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät, welche ihrerseits der zuständigen Rücknahmekommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. ³Der Widerruf ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Abschnitt:

Außerplanmäßige Professor*innen

§ 23

Verleihung des Titels „Professor*in“ an außerplanmäßige Professor*innen

- (1) ¹Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats den akademischen Titel „Professor*in“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 verleihen (außerplanmäßige Professur). ²Über die Titelverleihung stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 6** aus. ³Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Beschäftigungsverhältnis zur Universität Oldenburg werden nicht berührt. ⁴Eine Betrauung der*des außerplanmäßigen Professor*in mit der selbstständigen Vertretung ihres*seines Faches in Forschung und Lehre ist mit der Titelverleihung nicht verbunden.

- (2) Der Titel kann an Personen verliehen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen gemäß § 25 NHG,
 2. nachgewiesene dreijährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit gemäß Abs. 3, wovon mindestens zwei Jahre an der Universität Oldenburg erbracht worden sein müssen,
 3. nachgewiesene dreijährige erfolgreiche Forschungsleistungen gemäß Abs. 4.
- (3) ¹Die Lehrtätigkeit gemäß Abs. 2 muss selbstständig in einem Zeitraum von drei Jahren erbracht worden sein. ²Ausschlaggebend dafür ist der Abschluss der Habilitation oder der Zeitpunkt, an dem die habilitationsäquivalenten Leistungen festgestellt werden können. ³Sie muss für das Fach typische Veranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium bzw., soweit noch vorhanden, im Grund- und Hauptstudium umfassen. ⁴Der Mindestumfang beträgt für den Dreijahreszeitraum gemäß Abs. 2 16 LVS. ⁵Die Lehre ist dabei kontinuierlich zu erbringen. ⁶Die Lehrtätigkeit kann in der Regel durch Lehraufträge, unentgeltliche Titellehre oder die Verwaltung oder Vertretung einer Professur erbracht werden. ⁷Sie ist durch die Ergebnisse von Lehrevaluationen oder die Stellungnahme der*des Studiendekan*in nachzuweisen.
- (4) Die erfolgreiche Forschungstätigkeit nach Abs. 2 ist durch Einreichen entsprechender Forschungsberichte oder wissenschaftlicher Publikationen nachzuweisen, die im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme bewertet werden.
- (5) ¹Der zuständige Fakultätsrat wählt eine Kommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist und die Aufgabe hat, die Qualifikation nach den Abs. 2 bis 4 zu prüfen. ²In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Präsidium kann die Wahl der Kommission analog den Vorgaben für Berufungskommissionen im Umlaufverfahren erfolgen. ³In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Präsidium können Sitzungen auf rein elektronischem Wege mittels eines vom Präsidium zugelassenen Verfahrens der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. ⁴Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Befähigung die Eröffnung des Verfahrens gestattet, bestimmt sie zwei auswärtige Gutachter*innen zur Beurteilung der Leistungen. ⁵Befangenheitskriterien, wie sie auch in Berufungsverfahren gelten, sind zu berücksichtigen. ⁶Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen entscheidet die Kommission wie in einem Berufungsverfahren, mit doppelter Mehrheit, über den Fortgang des Verfahrens. ⁷Sie leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter.
- (6) Der Beschluss des Fakultätsrats, einen Antrag nach Abs. 1 zu stellen, bedarf der Mehrheit gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 und 3 NHG.
- (7) ¹Der Titel „Professor*in“ darf geführt werden, so lange regelmäßig selbständige Lehrveranstaltungen an der Universität Oldenburg angeboten werden. ²Die selbständige Lehre ist im Umfang von mindestens 1 LVS pro Semester oder 2 LVS in jedem Studienjahr anzubieten (Titellehre). ³Die Lehrveranstaltung ist gegenüber dem Dekanat rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. ⁴Die Durchführung der Lehrveranstaltung muss von der Fakultät dokumentiert werden. ⁵Soll die Lehrtätigkeit unterbrochen werden, so ist dies dem Dekanat rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit mitzuteilen. ⁶Will die*der außerplanmäßige Professor*in keine Lehre mehr anbieten, so hat sie*er dies dem Dekanat mitzuteilen und die Urkunde zurückzugeben. ⁷Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung der Lehrtätigkeit die für Professor*innen geltende Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht ist.
- (8) ¹Das Recht zur Führung des Titels „Professor*in“ erlischt bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis. ²Die Urkunde ist durch das Präsidium nach Stellungnahme des betreffenden Fakultätsrates einzuziehen. ³In den Fällen des Widerrufs und der Rücknahme ist die*der Betroffene vor der Einziehung anzuhören.
- (9) ¹Das Recht zur Führung des Titels „Professor*in“ kann vom Präsidium nach Stellungnahme der betreffenden Fakultät und der*des Betroffenen ferner widerrufen werden, wenn
1. die*der außerplanmäßige Professor*in zwei Jahre in ihrem*seinem Fachgebiet an der Universität Oldenburg nicht mehr selbstständig gelehrt hat und sie*er der Fakultät nicht innerhalb

dieser Zeit schriftlich mitgeteilt hat, dass die Lehrtätigkeit innerhalb von einem halben Jahr wieder aufgenommen wird,

2. in einem förmlichen Untersuchungsverfahren der zentralen Untersuchungskommission festgestellt wurde, dass die*der außerplanmäßige Professor*in wissenschaftliches Fehlverhalten i.S.d. „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ bzw. der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) begangen hat und dieses Fehlverhalten ihre*seine nach Titelverleihung erfolgende Lehr- oder Forschungstätigkeit betrifft.

²Das Recht zur Führung des Titels erlischt ferner, wenn die*der außerplanmäßige Professor*in an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur*zum Professor*in ernannt wurde. ³Die Urkunde ist durch das Präsidium einzuziehen.

- (10) ¹Werden Juniorprofessor*innen nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht als Professor*innen weiterbeschäftigt und lagen nach Ablauf der Beschäftigungsdauer nach § 30 Abs. 4 S. 1 NHG die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 S. 2 NHG für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses vor, so sind sie als außerplanmäßige Professor*innen berechtigt, den Titel „Professor*in“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre gemäß Abs. 7 wahrnehmen. ²Die Durchführung der Lehrveranstaltungen muss von der Fakultät dokumentiert werden. ³Die Berechtigung zur Titelführung erlischt, wenn Aufgaben in der Lehre seit mehr als einem Semester nicht mehr wahrgenommen wurden und die*der Berechtigte dies zu vertreten hat. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der*dem Betroffenen bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung der Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Den Widerspruchsbescheid beschließt der Fakultätsrat unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitationskommission insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 - c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
 - d) sich die Habilitationskommission nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen unter Beachtung der Auffassung des Fakultätsrats erneut bewertet oder die Prüfung wird wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

§ 25 Fakultätsspezifische Bestimmungen

Fakultätsspezifische Abweichungen von oder Ergänzungen der vorliegenden Ordnung sind in **Anlage 1** aufgeführt.

§ 26 Inkrafttreten

¹Diese Neufassung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Senat und Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. ²Gleichzeitig tritt damit die bisherige „Ordnung über Habilitationen sowie die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ vom 27.08.2019 (AM 078/2019) in der Fassung vom 21.07.2020 (AM 048/2020) außer Kraft.

Anlage 1**Fakultätsspezifische Bestimmungen Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften**Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3:

¹Abweichend gilt:

²Die*der Bewerber*in muss eine wenigstens viersemestrige kontinuierliche einschlägige Lehrtätigkeit für die Studierenden der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und/oder der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften in der Breite der beantragten Venia Legendi im Gesamtumfang von 4 LVS nachweisen (1 LVS/Semester), die in der Regel nicht länger als 3 Jahre zurückliegen soll. ³Die Lehrtätigkeit muss zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Universität Oldenburg ausgeübt werden.

⁴Zusätzlich gilt:

⁵Zu den anrechenbaren Leistungen zählen z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, gegenstandsbezogene Studiengruppen, Kolloquien und Exkursionen. ⁶Die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten, Forschungsarbeiten, der Unterricht am Krankenbett [Unterricht am Krankenbett: Untersuchung oder Unterricht am Krankenbett: Patientendemonstration]) und Praktika können angerechnet werden, dürfen aber kumulativ einen Anteil von bis zu 2 LVS der Gesamtlehrleistung nicht überschreiten.

Zu § 3 Abs.1 gelten zusätzlich die nachfolgenden Ziffern 4 - 7:

4. Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann nur von promovierten Mitgliedern bzw. Angehörigen der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften gestellt werden, bei denen ein Arbeitsverhältnis, eine Lehrtätigkeit oder eine Stipendienvereinbarung mit der Universität oder einer der Kliniken der Universitätsmedizin Oldenburg besteht. Begründete Ausnahmen sind möglich, z.B. promovierte ärztliche Mitarbeiter*innen der akademischen Lehrkrankenhäuser der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften und An-Institute.
5. Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem hochschul- oder medizindidaktischen Weiterbildungsprogramm der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften (mindestens 60 Stunden sowie 2 Visitationen von Lehrveranstaltungen mit einer Mindestdauer von je 45 Minuten) oder einem gleichwertigen zertifizierten Programm an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität, wird vorausgesetzt. Die in der Lehrvisitation möglichen Lehrformate umfassen Vorlesung und Seminar; andere Lehrformate sind nach vorheriger Absprache möglich.
6. Ärzt*innen, die eine Habilitation für ein Fachgebiet anstreben, das mit einer Bezeichnung der Weiterbildungsordnung identisch ist, sollen in der Regel den Erwerb der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nachweisen; dies gilt nicht für die vorklinischen Fächer.
7. der Nachweis einer Publikationsleistung
 - a) in der Regel mindestens zehn Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer Review System, die in Medline oder im Journal Citation Report gelistet sind. Der eigene Anteil an den Publikationen ist darzulegen. Veröffentlichungen in nicht-gelisteten Journals mit Peer Review System können in begründeten Fällen Berücksichtigung finden. Bei Kandidat*innen, die mehrere Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (z. B. auch PhD-Verfahren), können Arbeiten, die im Rahmen des ersten Promotionsverfahrens in einer kumulativen Arbeit veröffentlicht wurden, nicht angerechnet werden, auch wenn sie nach dem Zeitpunkt der Promotion in einer Zeitschrift gedruckt wurden.
 - b) Von den Originalarbeiten sollen mindestens sechs in Erst- oder Letztautorschaft sein. Maximal drei Publikationen in geteilter Erst-/Letztautorschaft können anerkannt werden. Dabei ist der Anteil der*des Habilitand*in zu erläutern.
 - c) Mindestens 70% der habilitationsrelevanten Publikationen und Originalarbeiten in soll in englischer Sprache publiziert sein.

- d) Eine Metaanalyse oder ein systematischer Review kann als Originalarbeit gewertet werden, sofern die Qualitätskriterien erfüllt werden (Zeitschriften mit Peer Review System, die in Medline oder im Journal Citation Report gelistet sind).
- e) Die Originalarbeiten sollen in publizierter Form vorliegen oder zur Publikation angenommen sein (Nachweis).
- f) Die Habilitationskommission entscheidet über die Einordnung und Bewertung der Arbeiten.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3:

Für das Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten ist folgende Gliederung vorgesehen:

1. Originalarbeiten in Zeitschriften
2. Reviews, Case Reports, Letters
3. Bücher, Buchbeiträge
4. zitierfähige Abstracts
5. Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen
6. Vorträge mit Fortbildungscharakter

Zu § 5 Abs. 2:

Die Habilitationsschrift soll die herausgehobene Leistung auf maximal 120 Seiten verdeutlichen, einschließlich Zusammenfassung, Literaturverzeichnis, Lebenslauf, Danksagung.

Zu § 5 Abs. 3:

Für die kumulative Habilitationsschrift gelten weiterhin folgende Voraussetzungen:

- Statt einer selbständigen Habilitationsschrift können auch mindestens sieben wissenschaftliche Originalarbeiten zum Thema der Habilitation mit einem für eine Habilitation angemessenen wissenschaftlichen Niveau eingereicht werden.
- Diese sind in Erst- oder Letztautorschaft in Journalen mit Peer Review System, die in Medline oder im Journal Citation Report gelistet sind, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen (Nachweis). Veröffentlichungen in nicht-gelisteten Journals mit Peer Review System können in begründeten Fällen Berücksichtigung finden.
- Publikationen, die bereits im Rahmen eines Promotionsverfahrens verwendet wurden, dürfen nicht einbezogen werden.
- Mindestens 70% der Publikationen der kumulativen Schrift sollen in englischer Sprache publiziert sein.
- Die Ergebnisse dieser Publikationen müssen in einer Zusammenfassung von mindestens 20 bis maximal 40 Seiten diskutiert werden.

Zu § 5 Abs. 4:

Abweichend soll der hochschulöffentliche wissenschaftliche Vortrag eine Länge von 30 Minuten und das Kolloquium eine Dauer von mindestens 15 Minuten haben, aber eine Länge von 30 Minuten nicht überschreiten.

Zu § 5 Abs. 5:

¹An der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften wird die*der Bewerber*in mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bzw. der Zulassung zum Habilitationsverfahrens auch zum Kolloquium/Vortrag zugelassen. ²Die Annahme der Habilitationsschrift muss nicht abgewartet werden.

Zu § 6: es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

¹Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 der Habilitationsordnung richtet die Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften eine ständige Habilitationskommission ein. ²Sollte in Ausnahmefällen eine für ein einzelnes Habilitationsverfahren zuständige fachnahe Habilitationskommission eingesetzt werden, entscheidet der Fakultätsrat auch über deren Einsetzung. ³Für die ständige Habilitationskommission gelten insbesondere folgende Regelungen:

1. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt.
2. Die ständige Habilitationskommission besteht aus fünf professoralen oder habilitierten Mitgliedern; zusätzlich werden fünf Stellvertretungen gewählt. Die Mitglieder und Stellvertretungen sollen die Fachbreite der Fakultät in der Habilitationskommission abbilden.
3. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung.
4. Die Kommission tagt mindestens sechsmal im Jahr. Es gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
5. Ein Mitglied des Dekanats kann als Gast an den Sitzungen der ständigen Habilitationsordnung teilnehmen.
6. Ergänzend gelten die allgemeinen Vorschriften zur Habilitationskommission (§§ 6, 7 etc.).

Zu § 7 Abs. 1 gilt zusätzlich der nachfolgende S. 4:

¹Vor Eröffnung eines Verfahrens kann eine fachspezifische Stellungnahme eingeholt werden. ²Diese Stellungnahme soll, soweit möglich von einem Mitglied der Universität Oldenburg oder einem der Lehrkrankenhäuser der Universität Oldenburg stammen.

Zu § 9 Abs. 1 S. 1:

Die Einsichtnahme wird auch den habilitierten Angehörigen der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften gewährt.

Zu § 14 Abs. 2 gelten zusätzlich die nachfolgenden S. 2 und 3:

¹Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens schließt sich im Regelfall eine öffentliche Vorlesung (Antrittsvorlesung) der*des Habilitand*in an. ²Im Rahmen dieser Veranstaltung kann auch die Habilitationsurkunde oder eine Schmuckurkunde übergeben werden.

Zu § 22 gilt zusätzlich der nachfolgende Abs. 4:

- (4) ¹Die Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften kann von dem Widerruf der Lehrbefugnis Gebrauch machen, wenn ausreichende Tatsachen vorliegen, dass die Ausübung der Lehre an der Universität Oldenburg nicht mehr wahrscheinlich ist und darüber hinaus die Universität Oldenburg über ausreichende Lehrkapazität verfügt. ²Ausreichende Tatsachen liegen insbesondere dann vor, wenn die*der Privatdozent*in seit mehr als vier Semester nicht mehr an der Lehre ihres*seines Faches, das die Venia Legendi umfasst, beteiligt war. ³Zur Aufrechterhaltung der Titelführung ist die*der Privatdozent*in verpflichtet, unaufgefordert zum 1. Oktober eines jeden Jahres ein Verzeichnis ihrer*seiner Lehrleistungen mittels eines Stud.IP-Auszuges mit Originalunterschrift oder eines Lehrauftrages der*dem Studiendekan*in der Fakultät vorzulegen.

Zu § 23 Abs. 2:

Für die Verleihung des Titels „Professor*in“ an der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften gelten zusätzlich folgende zu erfüllende Voraussetzungen:

1. Die Verleihung kann frühestens 3 Jahre nach der Habilitation erfolgen (Ausnahme: primo- loco-Berufung auf eine W2-Professur, Platzierung auf einer Berufungsliste für eine W3- Professur einer Hochschule).
2. Der Lehrtätigkeit an der Universität Oldenburg steht eine nachgewiesene Lehrtätigkeit an einem der kooperierenden Oldenburger Krankenhäuser oder an einem akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Oldenburg gleich.

Zu § 23 Abs. 3 S. 3:

Es gilt abweichend: Der Mindestumfang beträgt für klinische Mitarbeiter*innen 10 LVS für den Dreijahreszeitraum gemäß § 23 Abs. 2.

Zu § 23 Abs. 4:

Als Forschungsleistungen sollen erbracht sein:

1. Mindestens sechs Publikationen als Erst- oder Letztautor, vier davon in Zeitschriften, die in Medline oder im Journal Citation Report (JCR) gelistet sind. Liegt die Habilitation mehr als sechs Jahre zurück, ist eine kontinuierliche Publikationsleistung zu demonstrieren. Veröffentlichungen in nicht-gelisteten Journals mit Peer Review-System können im begründeten Ausnahmefall Berücksichtigung finden. Veröffentlichungen, die schon für die Habilitation verwendet wurden, werden nicht gewertet.
2. Erfolgreiche Betreuung von Promotionen, Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterarbeiten oder Arbeiten im Rahmen des Longitudinalen Forschungscurriculums (Jahr 5) - mindestens drei betreute Promotionen, entweder abgeschlossen oder mit Betreuungsvereinbarung laufend nach der Habilitation.
3. Nachweis eingeworbener Drittmittel ist erforderlich Tätigkeiten als wissenschaftliche Gutachterin oder wissenschaftlicher Gutachter werden erwartet.

Zu § 23 Abs. 5:

Die zu bestimmenden Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren beteiligt gewesen sein.

Anlage 2

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stellt durch die Fakultät

.....

die herausgehobene Befähigung von

Frau*Herrn¹

..... geb. am in
zu selbstständiger Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre in dem Fachgebiet
..... mit dem Schwerpunkt“
.....“ fest, nachdem aufgrund der
Habilitationsschrift und den übrigen Habilitationsleistungen das Habilitationsverfahren am
..... erfolgreich abgeschlossen wurde.

Sie*Er¹ erhält die Befugnis zur selbstständigen Lehre in diesem Fachgebiet an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg und die Berechtigung, ihrem*seinem¹ Doktorgrad den auf die Habilitation verwei-
senden Zusatz „habil.“ hinzuzufügen.

Oldenburg, den

Siegel

Präsidentin*Präsident¹

Dekanin*Dekan¹

¹Zutreffendes einfügen

Anlage 3

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stellt durch die Fakultät

.....

die herausgehobene Befähigung

von Frau*Herrn¹

..... geboren am in
.....

zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre in dem Fachgebiet mit dem Schwerpunkt“ fest, nachdem aufgrund der Habilitationsschrift² und der übrigen Habilitationsleistungen² das Verfahren der Umhabilitation am erfolgreich abgeschlossen wurde.

Sie*Er¹ erhält die Befugnis zur selbstständigen Lehre in diesem Fachgebiet an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Berechtigung, ihrem*seinem¹ Doktorgrad den auf die Habilitation hinweisenden Zusatz „habil.“ hinzuzufügen.

Oldenburg, den

Siegel

Präsidentin*Präsident¹

Dekanin*Dekan¹

¹ Zutreffendes einfügen

² Zutreffendes einfügen, nicht Zutreffendes streichen

Anlage 4

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht

Herrn *Frau¹

.....

durch die Fakultät

.....

den Titel

Privatdozentin*Privatdozent¹.

Frau*Herr¹ ist so lange berechtigt, den Titel zu führen, wie sie*er¹ regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechend der jeweils aktuellen Habilitationsordnung anbietet.

Oldenburg, den

Siegel

Präsidentin*Präsident¹

Dekanin*Dekan¹

¹Zutreffendes einfügen

Anlage 5

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht

Frau*Herrn¹

.....

die Erweiterung der Lehrbefugnis

auf Fachgebiet/Fach¹,

aufgrund der besonderen wissenschaftlichen Leistungen in diesem Fach/Fachgebiet.

Oldenburg, den

Siegel

Präsidentin*Präsident¹

Dekanin*Dekan¹

¹Zutreffendes einfügen

Anlage 6

Frau*Herr¹

.....

wird die Befugnis als außerplanmäßige*r Professor*in verliehen, den Titel „Professor*in“ zu führen.

Frau*Herr¹ ist so lange berechtigt, den Titel zu führen, wie sie*er¹ regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechend der jeweiligen Habilitationsordnung anbietet.

Oldenburg, den

Siegel

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Das Präsidium

Präsidentin*Präsident¹

¹Zutreffendes einfügen